

Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen



Herausgeber und Druck
 Stadt Memmingen
 Marktplatz 1
 87700 Memmingen

Nr. 25**Memmingen, 24. November 2006****48. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
22.11.2006	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Errichten eines Edelstahl-Außenkamins auf dem Grundstück Augburger Straße 39 p, Flur-Nr. 3566/56, Gemarkung Memmingen	135
23.10.2006	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde	137
15.11.2006	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim über das Aufgebot einer Sparurkunde	137

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Errichten eines
Edelstahl-Außenkamins auf dem Grundstück Augburger Straße 39 p,
Flur-Nr. 3566/56, Gemarkung Memmingen

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 14.11.06 die Baugenehmigung zum Errichten eines Edelstahl-Außenkamins auf dem Grundstück Augburger Straße 39 p, Flur-Nr. 3566/56, Gemarkung Memmingen erteilt.

2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:
Bauantragsnr.: 0227/06
Bauvorhaben: Errichten eines Edelstahl-Außenkamins
Baugrundstück: Augburger Straße 39 p, Flur-Nr. 3566/56, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 73 Bayer. Bauordnung (Bay-BO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben geringer Schwierigkeit gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayBO.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen. Für eine schriftliche Widerspruchseinlegung genügt eine einfache E-Mail nicht. Fristen werden durch eine einfache E-Mail nicht gewahrt.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 14.11.06 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 Bay-BO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 22. November 2006
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu Konto

11429214

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 23. Oktober 2006
Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
Der Vorstand

SVBI 2006 S. 137

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
über das Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu den Konten

13800925

sind abhanden gekommen und wurden gesperrt.

Rechte aus diesen Sparurkunden müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 15. November 2006
Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
Der Vorstand

SVBI 2006 S. 137